

Finanzamt Uffenheim, Postfach 1240, 97211 Uffenheim

Herrn Thomas Riemer Dachsbacher Str. 5 91466 Gerhardshofen

Länderschlüssel:	9
Finanzamtsnummer:	252
Steuernummer:	25226280572
Sicherheitsnummer:	38173375

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:

209842 200-0

Zimmer

Datum

Identifikationsnummer

Unser Aktenzeichen

252 / 262 / 80572

Durchwahl:

Bearbeiter(in): Herr Landwehr 117

18.12.2019

Abfragen zur Gültigkeit über www.bzst.de; für telefonische Rückfragen 089 55899100 zum Ortstarif

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

237

Name, Anschrift	Herrn Thomas Riemer, Dachsbacher Str. 5, 91466 Gerhardshofen
Rechtsform	Einzelunternehmen

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2022.

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf-dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

## Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Dienstgebäude

Öffnungszeiten Servicezentrum

Kreditinstitut:

Schlossplatz 7

Montag bis Mittwoch 8.00 - 13.00 Uhr Donnerstag

BBk Nürnberg

8.00 - 17.00 Uhr

IBAN: DE80 7600 0000 0076 5015 00 BIC: MARKDEF1760

97215 Uffenheim

Freitag

8.00 - 12.00 Uhr

Sparkasse Ansbach IBAN: DE89 7655 0000 0000 2150 04 BIC: BYLADEM1ANS

Telefax

E-Mail

HypoVereinsbank Ansbach

09842 200-345

poststelle.fa-uff@finanzamt.bayern.de IBAN: DE25 7652 0071 0004 1500 66 BIC: HYVEDEMM406

Internet

www.finanzamt-uffenheim.de